



## WettbewerbsRecht

### Kein Vertriebsverbot für Gleitsicht-Schutzbrillen aus dem Baumarkt

In der DOZ 09/2016 berichteten wir über ein Verfahren, das die Wettbewerbszentrale gegen einen französischen Vertreter von Schutzbrillen mit Gleitsichtgläsern eingeleitet hatte. Diese Brillen, die in Deutschland in Baumärkten erhältlich sind, waren unter anderem angeboten worden mit dem Hinweis auf „multifokale Präzisionsgläser, die eine klare Sicht in naher und mittlerer Entfernung ermöglichen“. Die Brillen werden jedoch nicht individuell angefertigt. Außerdem hatte eine vor Verfahrensbeginn durchgeführte Begutachtung der Brillen gezeigt, dass ein scharfes Sehen im nahen und mittleren Bereich – zwischen 30 und 100 cm Distanz – nicht ohne weiteres möglich war.

Da es in dieser Sache nach einer Beanstandung nicht zu einer außergerichtlichen Einigung gekommen war, hatte die Wettbewerbszentrale Klage beim Landgericht Düsseldorf eingereicht. Zusätzlich zur Beanstandung der irreführenden Werbung hatte sie auch einen Unterlassungsantrag gestellt, der auf ein Vertriebsverbot gerichtet war: Die Wettbewerbszentrale geht von einer Gefährdung der Anwender für den Fall aus, dass die Brillen gemäß der Zweckbestimmung bei Arbeiten mit gefährlichen Werkzeugen eingesetzt werden.

Mit Urteil vom 10. August 2018 (Az. 38 O 84/16 – nicht rechtskräftig) haben die Richter zwar dem Unterlassungsantrag im Hinblick auf die Werbung weitestgehend stattgegeben. Ein Vertriebsverbot hat das Landgericht aber nicht ausgesprochen. Auch zusätzliche aufklärende Hinweise hat es nicht für erforderlich gehalten. Die Wettbewerbszentrale hat gegen diese Entscheidung Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Über den Fortgang der Sache werden wir bei Gelegenheit wieder berichten.

**Sabine Siekmann,  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**